



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 44 vom 31. August 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005

Vom 13. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 13. Mai 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), in der Fassung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414) die Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 8. Juli 2015 gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I.

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung des § 13 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Eine Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist nur nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 möglich.“

2. Die Regelung des § 14 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit mindestens 3,58 beträgt. Dabei muss die häusliche Arbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sein. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes nach Satz 1 wird die Note der häuslichen Arbeit mit dem Faktor 12,25 und die Note der Aufsichtsarbeit mit dem Faktor 8,75 multipliziert. Die beiden Ergebnisse werden addiert und durch 21 geteilt.“

3. Die Regelung zu § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit weniger als 3,58 Punkte, kann die Aufsichtsarbeit einmal wiederholt werden.“

4. In der Regelung zu § 14 wird Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5 und Absatz 5 zu Absatz 6.

5. In der Regelung zu § 16 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Die Punktzahl der Hausarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren. Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen.“

6. In der Regelung zu § 16 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- 1) die häusliche Arbeit endgültig nicht mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde (§ 14 Absatz 1 Satz 2),
- 2) der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht (§ 14 Absatz 1 Satz 1) oder
- 3) die nach Absatz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,0 Punkte beträgt.“

7. In der Regelung zu § 16 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

II.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 8. Juli 2015
Universität Hamburg